



Satzung des Fördervereins Freundeskreis Jharkot-Projekt e.V.

§ 1 Name, Vereinsregister, Steuernummer, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Jharkot-Projekt e.V."
2. Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister Amtsgericht Besigheim unter der Registernummer II UZ 1176/2007 eingetragen.
3. Die Steuernummer des Finanzamtes Ludwigsburg lautet 71491/20926
4. Der Verein hat seinen Sitz in Murr an der Murr
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von „Jharkot-Projekt“, einer Initiative
 - für die Erhaltung tibetischer Kultur und Kunst
 - für Entwicklungszusammenarbeit
 - für mildtätige Zwecke

insbesondere in Nepal, Indien und Tibet.

Der **Satzungszweck** wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Entwicklungszusammenarbeit sowohl mit den Bewohnern des Bergdorfes Jharkot, Region Mustang/Nepal, den Nachbarkommunen, als auch Tibets und Indien, in Form des Aufbaues und der Förderung infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Schulen, Waisenhäuser etc.)
- b) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten der tibetischen Kunst und Kultur in dem Bergdorf und dem Kloster Jharkot und seinen Nachbarkommunen. Auch in Form der Durchführung von Veranstaltungen, durch die sich die kulturelle Vielfalt einer breiten Mehrheit erschließen soll.
- c) die Förderung und Unterstützung mittelloser Bewohner in Jharkot, sowie in Nepal, Tibet und Indien, entsprechend den Prinzipien der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. (z.B. Diakonisches Werk der ev.Kirche e.V. etc.)
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschliesslich der Studentenhilfe insbesondere durch Übernahme von Bildungspatenschaften, (z.B. durch Übernahme der anfallenden Schulgebühren).
- e) Der Verein kann seinen Zweck auch mittelbar erfüllen, durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften, zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke gemäß 1a)-d). Ein ausländischer Empfänger muss dabei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, und sich verpflichtet die Satzungsbestimmungen einzuhalten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Neumitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt hat und sobald das Neumitglied den ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt hat.

2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

a) **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer bereit ist, sich an den praktischen und theoretischen Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Dies berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts-, und Stimmrechts.

b) **Förderndes Mitglied** kann werden, wer Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und / oder materieller Weise unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechts berechtigt.

c) Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

c) wenn ein Mitglied gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung, muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

d) durch Ausschließen mangels Interesses, durch Beschluss des Vorstandes. Hierzu muss ohne triftigen Grund und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben sein. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, nach § 26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Alle Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand, dieser besteht aus dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der besondere Vertreter, nach § 30 BGB, der vom Vorstand bestimmt wird. Dieser vertritt den Verein im Sinne der Vereinssatzung in seinen Rechtsgeschäften in den mit dem Satzungszweck verbundenen Ländern.
5. Das Kuratorium, dieses besteht aus 3-6 Mitgliedern. Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) die Änderung des Vereinszweckes oder der Satzung
- g) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, Ergänzungen durch die Mitglieder sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss auch zu Beginn der Versammlung ergänzt und geändert werden. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Dies wird durch Anwesenheitsliste, die dem Protokoll beizufügen ist, festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Anwesenheitsquote der ordentlichen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse über die Auflösung, bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils den aktuellen Versammlungsleiter und den Schriftführer, beide haben das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nach der Versendung des Protokolls, erhoben werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im zweiten Fall muss der Vorstand die außerordentliche Versammlung binnen vier Wochen einberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, greift die gesetzliche Regelung.

Nachdem der Vorstand aufgefordert wurde eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, können bis nach der Versammlung, zur Wahrung der bestehenden Mehrheitsverhältnissen, keine stimmberechtigten Mitglieder mehr aufgenommen werden.

§ 7 Vorstand des Vereines

1 a) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

1 b) Finanzielle Ausgaben, die die Mittel des Vereinskontos überschreiten, sowie das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit natürlichen oder juristischen Personen mit Außenwirkung bedürfen der Entscheidung des Vorstandes. Nach der Entscheidung des Vorstandes sind in solchen Fällen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäfte des Vereines werden jährlich einmal von einem unabhängigen Prüfer begutachtet, im Zweifelsfall kann ein Vorstandsmitglied allein - oder auch die Mitgliederversammlung - eine solche Prüfung veranlassen.

1 c) Die innere Willensbildung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen oder per Telekommunikation, jeder Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu dokumentieren. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Gründe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Ein (jeweils zu bestimmenden) Schriftführer hat über die Beschlussfassungen des Vorstandes Protokoll zu führen, das von ihm und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines, führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch und erstellt gemeinsam mit dem übrigen Vorstand den Jahresabschlussbericht. Dem Kassenwart sind Belege über den Mitteleinsatz baldmöglichst zuzuleiten.

1 d) Der Vorstand erstellt umgehend eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festlegt und deren Arbeitsweise bestimmt.

2. Die Führung der laufenden Geschäfte in den mit dem Satzungszweck verbundenen Ländern, kann der Vorstand dem besonderen Vertreter übertragen. Dieser handelt im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließender, erweiterter Geschäftsordnung. Die Bevollmächtigung dieses besonderen Vertreters muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Kuratorium berät den Vorstand in der Vereinsarbeit. Das Kuratorium wird mindestens einmal im Kalenderjahr, mit Frist von einem Monat, vom Vorstand einberufen. Er tritt zusammen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 8 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabschlussrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer bis spätestens 31. März des neuen Geschäftsjahres zu prüfen. Sie geht hierauf an die Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für mildtätige Zwecke, die den Zielen des Vereins entsprechen, gemäß §2 Absatz 4 der Satzung zu verwenden hat.

Murr, März 2023

Vorsitzende: Claudia Canz
Stellvertretende Vorsitzende: Eva-Maria Oehler
Kassenwart: Nejat Günsoy